Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Gemeinde Schlepzig

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) sowie auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert vom 14.08.2005 (BGBl. I S. 2412), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in der Sitzung am 14.02.2012 folgende Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Gemeinde Schlepzig beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur in Verbindung mit einer Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Gebühren

PKW-Parkplätze Dorfstraße und Dammstraße

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

pro StundeTageskarte1,00 Euro5,00 Euro

Kurzparker bis 15 Minuten kostenlos (Brötchentaste)

Für den Zeitraum vom 01.11. bis 15.03. können auf Antrag befristete Parkgenehmigungen ausgestellt werden. Die Parkgebühr beträgt 60,00 Euro und ist für den gesamten Zeitraum zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schlepzig, 23.02.2012

gez. Jens-Hermann Kleine Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Gemeinde Schlepzig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schönwald, 23.02.2012

gez. Jens-Hermann Kleine Amtsdirektor